



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1991

Dresden, 16. Dezember 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
11.12. 1991 Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen	409
5. 12. 1991 Gesetz über den Vollzug des Berufsrechts der Heilberufe und der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften	411
10. 12. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	411

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1991

Dresden, 16. Dezember 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
11.12. 1991 Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen	409
5. 12. 1991 Gesetz über den Vollzug des Berufsrechts der Heilberufe und der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften	411
10. 12. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	411

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen
(Rechnungshofgesetz – RHG)

Vom 11. Dezember 1991

Der Sächsische Landtag hat am 21. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stellung und Sitz

- (1) Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde.
- (2) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Berichterstattung

- (1) Der Landesrechnungshof berichtet jährlich unmittelbar dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Staatsregierung.
- (2) Werden dem Präsidenten durch die Tätigkeit des Rechnungshofes Tatsachen bekannt, deren Berichterstattung im öffentlichen Interesse keinen Aufschub duldet, so soll er über diese Tatsachen umgehend den Landtag unterrichten.

§ 3

Gliederung

- (1) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und in eine Verwaltungsabteilung.
- (2) In den Prüfungsabteilungen sind mehrere Referate zusammengefaßt, den Prüfungsgebieten werden Prüfungskräfte zugeteilt. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Rechnungshofes sind der Präsident, der Vizepräsident und die Leiter der Prüfungsabteilungen.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungshofes müssen über eine abgeschlossene Hochschulbildung und langjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst verfügen. Der Präsident oder der Vizepräsident und ein Drittel der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5

Richterliche Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Rechnungshofes sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung, die Amtsenthebung, die Altersgrenze und die Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Für ein förmliches Disziplinarverfahren und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Rechnungshofes betrifft, sind die Richterdienstgerichte des Freistaates Sachsen nach den für sie geltenden Vorschriften zuständig. Das Antragsrecht zur Einleitung dieser Verfahren übt hinsichtlich des Präsidenten der Präsident des Landtags aus.

§ 6

Ernennung

- (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Landtag auf Vorschlag des Ministerpräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Ministerpräsident ernennt den Präsidenten des Rechnungshofes.
- (2) Der Vizepräsident wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.
- (3) Die Leiter der Prüfungsabteilungen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes ernannt. Der Präsident hat das Große Kollegium (§ 10 Abs. 4) vorher zu hören und dessen Stellungnahme dem Vorschlag beizufügen.
- (4) Die übrigen Bediensteten des Rechnungshofes werden vom Präsidenten ernannt. Entsprechendes gilt für die Begründung von Arbeitsverhältnissen.

§ 7

Präsident

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und die Verwaltung des Rechnungshofes. Er vertritt den Rechnungshof nach außen.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Leiter der Prüfungsabteilungen verteilen im Einvernehmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Prüfungsgeschäfte auf die Abteilungen und regeln die Vertretung der Mitglieder. Für die Beschlußfassung gilt § 10 Abs. 1.

Innerhalb des Geschäftsjahres können die Geschäftsverteilung und die Vertretung nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

§ 8

Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird von dem nach der Dauer der Mitgliedschaft dienstältesten, bei gleicher Dauer vom lebensältesten Mitglied vertreten.

(2) Der Vizepräsident kann außerdem Befugnisse des Präsidenten ausüben, soweit sie ihm durch diesen übertragen sind.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Der Rechnungshof regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung; sie wird vom Großen Kollegium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung ist dem Landtag und der Staatsregierung mitzuteilen.

§ 10

Kollegialprinzip

(1) Der Rechnungshof entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder im Großen Kollegium oder durch übereinstimmenden Beschluß der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglieder im Kleinen Kollegium.

(2) Jedes zuständige Mitglied kann anstelle des übereinstimmenden Beschlusses eine Entscheidung des Großen Kollegiums verlangen. Der Präsident und der Vizepräsident haben dieses Recht auch, wenn sie nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig sind. Den anderen Mitgliedern steht es in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung zu.

(3) Bei bestimmten Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Staatshaushaltsplan festlegen, daß die Prüfung durch den Präsidenten wahrgenommen wird. Der Präsident kann Fachkräfte hinzuziehen.

(4) Das Große Kollegium besteht aus allen Mitgliedern des Rechnungshofes; den Vorsitz führt der Präsident. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Das Große Kollegium beschließt in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

- a) über den Jahresbericht für den Landtag,
- b) über Berichte von besonderer Bedeutung für den Landtag und für die Landesregierung,
- c) über Vorschläge und Äußerungen zu Rechtsvorschriften, welche die Rechnungsprüfung und deren Organisation regeln,
- d) über Angelegenheiten, die ein Kleines Kollegium oder ein Mitglied des Kleinen Kollegiums wegen ihrer allgemeinen oder wesentlichen Bedeutung vorlegt oder wenn es keinen übereinstimmenden Beschluß fassen kann,
- e) in Fällen, in denen ein Kleines Kollegium in einer Rechtsfrage von dem Beschluß eines anderen Kollegiums, das an diesem festhält, oder von einem Beschluß des Großen Kollegiums abweichen will,
- f) in den in diesem Gesetz genannten Fällen.

(6) Das Kleine Kollegium besteht aus dem zuständigen Leiter der Prüfungsabteilung und dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied oder ein Bediensteter darf nicht tätig werden, wenn Gründe vorliegen, die seine Befangenheit besorgen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet das Große Kollegium. Ein betroffenes Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen nicht bei einer Angelegenheit tätig werden, an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen.

§ 12

Beratungsgeheimnis

(1) Die Mitglieder und die Bediensteten dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofes haben über Beratung und Abstimmung zu schweigen. Das Gleiche gilt für andere Bedienstete des Rechnungshofes, die davon Kenntnis erhalten.

§ 13

Rechnungsprüfungsämter

Zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes werden Staatliche Rechnungsprüfungsämter eingerichtet. Sitz und Bezeichnung werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmt.

§ 14

Stellung und Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter

(1) Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind dem Rechnungshof nachgeordnete Behörden.

(2) Der Rechnungshof weist den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Geschäftsjahr Prüfungsaufgaben zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rechnungshofes.

(3) Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter führen ihre Prüfungen nach den Weisungen des Rechnungshofes und nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung durch.

(4) Die Beamten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden vom Präsidenten ernannt. Entsprechendes gilt für Begründung von Arbeitsverhältnissen.

§ 15

Übergangsregelung

Für eine Übergangszeit von zehn Jahren kann bei der Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von weiteren Mitgliedern von dem Erfordernis der langjährigen Berufserfahrung im öffentlichen Dienst abgewichen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Dezember 1991

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1991

Dresden, 16. Dezember 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
11.12. 1991 Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen	409
5. 12. 1991 Gesetz über den Vollzug des Berufsrechts der Heilberufe und der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften	411
10. 12. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	411

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

über den Vollzug des Berufsrechts der Heilberufe und der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften

Vom 5. Dezember 1991

Der Sächsische Landtag hat am 22. November 1991 das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

Ermächtigung

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zum Vollzug

- a) der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) sowie der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1987 (BGBl. I S. 1458) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- c) der arzneimittel- und betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften des Bundes,
- d) des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- e) des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) zu bestimmen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Facharzt und Fachzahnarzt nach der Anordnung über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte – Facharzt-/Fachzahnarztordnung – vom 11. August 1978 (GBl. I S. 286) von Ärzten und Zahnärzten, die ihre Facharzt-, Fachzahnarztweiterbildung bis zum Inkrafttreten der

Weiterbildungsordnungen der Sächsischen Landesärztekammer und der Landes Zahnärztekammer Sachsen erfolgreich abgeschlossen haben, sind die Sächsische Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer Sachsen.

(2) Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnungen der Sächsischen Landesärztekammer und der Landes Zahnärztekammer Sachsen tritt die Anordnung über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte – Facharzt-/Fachzahnarztordnung – vom 11. August 1978 außer Kraft.

(3) Zuständig für die Anerkennung als Fachapotheker nach der Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern – Fachapothekeranordnung – vom 4. Dezember 1987 (GBl. I S. 309) von Apothekern, die ihre Fachapothekerweiterbildung bis zum Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erfolgreich abgeschlossen haben, ist die Sächsische Landesapothekerkammer.

(4) Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer tritt die Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern – Fachapothekeranordnung – vom 4. Dezember 1987 außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. Dezember 1991

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler